

SCB Horrem e.V.

Freizeitsport . Wettkampfsport . Gesundheitssport . Sport vor Ort

Beitragsordnung .

1 Grundlage

- Diese Beitragsordnung gilt für den Sportverein „SCB Horrem e.V.“.
- Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.05.2011.

2 Allgemein

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren, Umlagen und im Einzelfall Sonderumlagen bis zur Höhe von 50 % eines Jahresbeitrages festsetzen.
- Der Gesamtvorstand beschließt bei Bedarf Abteilungs-/Sportgruppenumlagen und Gebühren wie Aufnahme-, Mahn- und Kursgebühren sowie Verwaltungsgebühren bei Nichterteilung der Einzugsermächtigung und bei Rückbuchung des ordnungsgemäßen Einzugs.
- Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden und bedürfen keiner gesonderten Mitteilung.
- Beiträge, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
- Um unser Sportprogramm kennen zu lernen, können Nicht-Mitglieder bis zu drei Mal an den Sportstunden ohne Mitgliedschaft teilnehmen. Ausgenommen sind Sportgruppen, die ein Mindestkönnen voraussetzen. Sport-/Wettkampfkleidung und Ausrüstung müssen grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bezahlt werden.

3 Beitragsstruktur und Berechnung

Grundbeitrag = 100%

• Fördermitglieder	= 1 F	:	33%
• Ein Kind/Jugendlicher	= 1 K	:	50%
• Ein Erwachsener	= 1 E	:	100%
• Ein Erwachsener und ein Kind	= 1 E & 1 K	:	125%
• Ein Erwachsener und mind. zwei Kinder	= 1 E & 2 K	:	150%
• Zwei Erwachsene	= 2 E	:	150%
• Zwei Erwachsene und ein Kind	= 2 E & 1 K	:	175%
• Zwei Erwachsene und mind. zwei Kinder	= 2 E & 2 K	:	200%

Berechnung

Ausgehend von einem monatlichen Grundbeitrag werden die weiteren Beiträge durch festgelegte Prozentsätze ermittelt. Diese Eurobeträge werden auf 5 ct. genau aufgerundet, mit dem Faktor 6 multipliziert und ergeben dadurch den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag.

Beitragsordnung .

4 Beiträge

- Der Grundbeitrag wird entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr.
- Gegen einen jährlichen Nachweis zahlen Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zum 26. Lebensjahr weiterhin den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Der Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle vorzulegen.
- Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Halbjahr das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Halbjahr den Erwachsenenbeitrag entrichten.
- In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorliegenden Nachweise.
- Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden im Voraus fällig.
- Mitgliedsbeiträge werden **halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig**. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet.
- Gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.
- Änderungen innerhalb eines Halbjahres sind möglich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung gilt ab dem Folgehalbjahr der Ernennung.
- Wenn bei Sportarten von Seiten des Verbandes eine Einzelmitgliedschaft vorgeschrieben ist, muss dieser Betrag vom Mitglied übernommen werden.

5 Umlagen

- Zur Deckung besonderer Kosten einer Sportgruppe kann der Gesamtvorstand eine zusätzliche Sportgruppenumlage festsetzen.
- Abteilungsumlagen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen, wenn der Beitrag die abteilungs- und sportspezifischen Aufwendungen nicht mehr deckt.
- Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Sonderumlagen bis zur Höhe von 50 % eines Jahresbeitrages festsetzen.

6 Gebühren

- Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mahngebühren, Verwaltungsgebühren und Kursgebühren.

7 Kursgebühren

- Für Teilnehmer an Kursen / Veranstaltungen des Vereins gelten besondere Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- Die Höhe der Kursgebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

Beitragsordnung .

8 Zahlungen

- Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren zweimal jährlich erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhebt der Verein eine Gebühr wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Bei Vereinseintritt innerhalb des Geschäftsjahres sind der anteilige Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen zu zahlen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels sowie unbegründeter Rückbuchung werden Gebühren erhoben.
- Bei Vereinsaustritt kann keine Erstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gefordert werden.

9 Informationen für Mitglieder, die Ihren Beitrag überweisen

- Der Vorstand möchte alle Mitglieder, die ihren Beitrag auf eines unserer Konten überweisen, darauf hinweisen, dass die Beiträge auch ohne Zahlungshinweis des Vereins fällig werden und überwiesen werden müssen. Zusätzlich muss auch immer die Verwaltungsgebühr gezahlt werden. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem Mehraufwand durch Zusatzarbeiten wie die regelmäßige Kontrolle der Beitragseingänge und das manuelle Buchen der Beiträge. Diese Verwaltungsgebühr ist rechtens und muss zusätzlich bezahlt werden. Wenn Sie dies verhindern wollen, erteilen Sie dem Verein eine Einzugsermächtigung. Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
- Mitglieder können am Jahresanfang komplett die beiden Halbjahresbeiträge plus 5 Euro Verwaltungsgebühr überweisen. Entsprechend der Satzung kann beim Austritt im Jahr aber keine Beitragsrückerstattung verlangt werden.

10 Bankverbindungen

- | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|---|
| • Raiffeisenbank von 1895 | BLZ: 370 692 52
BIC: GENODED1ERE | Kontonummer: 2200 500 019
IBAN: DE10370692522200500019 |
| • Kreissparkasse Köln | BLZ: 370 502 99
BIC: COKSDE33 | Kontonummer 0152 003 667
IBAN: DE87370502990152003667 |

11 Mahnungen

Der Verein wendet folgende außergerichtliche Mahnverfahren an:

- 1. Mahnung / Zahlungserinnerung : 21 Tage nach Fälligkeit
- 2. Mahnung : 42 Tage nach Fälligkeit
- Bei der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

Beitragsordnung .

Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge sowie der Mahngebühr.

12 Mitgliedsbeiträge (Halbjahresbeiträge)

• Fördermitglieder	= 1 F	:	18,00 Euro
• Ein Kind/Jugendliche	= 1 K	:	30,00 Euro
• Ein Erwachsener	= 1 E	:	54,00 Euro
• Ein Erwachsener und ein Kind	= 1 E & 1 K	:	67,50 Euro
• Ein Erwachsener und mind. zwei Kinder	= 1 E & 2 K	:	81,00 Euro
• Zwei Erwachsene	= 2 E	:	81,00 Euro
• Zwei Erwachsene und ein Kind	= 2 E & 1 K	:	94,50 Euro
• Zwei Erwachsene und mind. zwei Kinder	= 2 E & 2 K	:	108,00 Euro

13 Sportgruppenumlagen pro Monat

Zurzeit werden keine Sportgruppenumlagen erhoben.

14 Abteilungsumlagen

Abteilung Hockey: 6 Euro pro Halbjahr und Mitglied

15 Verwaltungsgebühren

Aufnahmegebühren pro Person für Kinder und Jugendliche	10,00 Euro
Aufnahmegebühren pro Person für Erwachsene	15,00 Euro
Mahngebühr für 2. Mahnung	5,00 Euro
Verwaltungsgebühr bei Nichtnutzung der Einzugsermächtigung pro Überweisung...	5,00 Euro
Verwaltungsgebühr bei Rückbuchung ordnungsgemäßem Einzugs	10,00 Euro

Gültig ab 1. Januar 2012

Beschlossen vom Gesamtvorstand am 21.09.2011